

Haftpflicht international – Recht & Versicherung



Inhalt	Deutschland:	
	Praxisfragen der Exzedentenversicherung ..	166
	Rechtsprechung/Gesetzgebung	174
	Umwelt aktuell	177
	D&O/Berufshaftpflicht	180
	Deutschland:	
	Qualitätssicherungsvereinbarungen unter der ISO/TS 16949 – Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien	184
	Aus aller Welt	194
	EU-Notizen	194
	Literatur	198
	Deutschland:	
	Haftpflichtversicherung für Windenergieprojekte	200

Aufsätze

Deutschland:
Praxisfragen der
Exzedentenversicherung
Dr. Henning Schaloske 166

Deutschland:
Qualitätssicherungs-
vereinbarungen unter der
ISO/TS 16949 – Haftungsrisiken
und Vermeidungsstrategien
Dr. Ekkehard Helmig und
Sven Regula 184

Deutschland:
Haftpflchtversicherung für
Windenergieprojekte
Dmitry Danilin 200

Rubriken

**Rechtsprechung/
Gesetzgebung**
Berufungsgericht Rom bestätigt
Unzulässigkeit des ersten Sam-
melklageverfahrens gegen die
italienische Tabak-Industrie 174

Umwelt aktuell
Deutschland: Gutachten zu den
Auswirkungen von Fracking 177

D&O/Berufshaftpflicht
BGH: Zur Garantenstellung
eines Organmitglieds gegen-
über Dritten 180

BGH: Zu den Organisations-
pflichten eines Geschäftsführers 180

OLG Stuttgart: Zur Haftung von
Aufsichtsratsmitgliedern 181

LG Köln: Zur Haftung eines
Vorstandsmitglieds 181

EU-Notizen
Asbest-Haftung in Frankreich 194

Rubriken

Aus aller Welt
Australien Millionenvergleich mit
Contergan-Geschädigter **Deutsch-**
land Versicherungswirtschaft gegen
Pflichtversicherung für Futtermittel-
hersteller **Japan** Einführung von
Sammelklagen **Slowakei** Anlagen-
betreiber müssen ab dem 1. Juli
2012 Deckung für Umwelthaftung
nachweisen 192

Literatur
Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler/
Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl/
Prof. Dr. Stefan Müller:
TechnikRecht Rechtliche Grund-
lagen des Technologiemanage-
ments unter Mitarbeit von
Sebastian Synnatzschke und
Patrick Wege 198

Dr. Frauke Asendorf:
Die Aufteilung des Schadens-
ersatzes auf mehrere Verletzte
im gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht 199

*Thomas Rouhette und
Sylvie Gallage-Alwis, Paris,
Sebastian Lach und Sebastian Polly,
München**

*Thomas Rouhette ist Partner in der
internationalen Sozietät Hogan
Lovells in Paris.
thomas.rouhette@hoganlovells.com*

*Sylvie Gallage-Alwis ist Senior
Associate in der internationalen
Sozietät Hogan Lovells in Paris.
sylvie.gallage-alwis@hoganlovells.com*

*Dr. Sebastian Lach ist Partner in der
internationalen Sozietät Hogan
Lovells in München.
sebastian.lach@hoganlovells.com*

*Sebastian Polly ist Associate in der
internationalen Sozietät Hogan
Lovells in München.
sebastian.polly@hoganlovells.com*

Asbest-Haftung in Frankreich

Asbest ist kein rein nationales Problem, sondern beschäftigt Rechtsordnungen weltweit. Hierbei sind Haftungsfragen oftmals sehr komplex. Insbesondere haftungsrechtliche Unterschiede in einzelnen Rechtsordnungen sowie die unterschiedlichen Rollen von Sozialversicherungen, Unfallversicherungen und etwaigen Entschädigungsfonds machen pauschale länderübergreifende Aussagen nahezu unmöglich.

In Frankreich sorgte bereits eine Vielzahl von Haftungsfällen im Zusammenhang mit Asbest für Aufsehen. Der folgende Beitrag gibt einen kompakten Überblick über die Rechtslage in Frankreich.

Geschichtlicher Hintergrund

In Frankreich wurde bereits ab 1906 über einen Zusammenhang zwischen Asbest und einigen Berufskrankheiten spekuliert. Schon 1945 wurden mehrere durch Asbest hervorgerufene Krankheiten offiziell als Berufskrankheiten eingestuft. Ab 1977 wurden Grenzwerte für den Umgang mit Asbest festgelegt. Der ursprüngliche Grenzwert von 2 Fasern pro cm^3 wurde stetig herabgesetzt und beträgt seit dem 24. Dezember 1996 nur noch 0,1 Fasern pro cm^3 . Für das Jahr 2013 ist geplant, diesen Grenzwert weiter auf 0,01 Fasern pro cm^3 zu reduzieren.

Seit dem 1. Januar 1997 darf Asbest in Frankreich nicht hergestellt, verarbeitet, verkauft oder importiert werden.

Berufskrankheiten

Fonds für die Entschädigung von Asbestopfern (FIVA)

Im Jahr 2000 wurde in Frankreich im Wege des Gesetzes *Loi de financement de la sécurité sociale* ein Fonds für die Entschädigung von Asbest-Opfern (*Fonds d'Indemnisation des Victimes de l'Amiante – FIVA*) eingerichtet. Hintergrund war insbesondere der Anstieg von Schadensersatzklagen vor französischen Gerichten. Der FIVA hat das Ziel, Arbeitnehmer, die an einer durch Asbest hervorgerufe-

nen Berufskrankheit leiden, zu entschädigen. Die Kompensation der Arbeitnehmer erfolgt mittels Pauschalbeträgen. Bereits erfolgte Zahlungen – insbesondere durch Sozialversicherungen oder Arbeitgeber – werden hierbei berücksichtigt. Die Höhe einer Entschädigung wird anhand einer Tabelle aufgrund (i) des Krankheitsbilds bzw. der Schwere der Erkrankung sowie (ii) des Alters des Arbeitnehmers im Zeitpunkt der Erkrankung ermittelt. Wenn sich das Krankheitsbild bzw. die Schwere der Erkrankung verschlimmert, kann die Entschädigung nachträglich angepasst werden.

Nach diversen gerichtlichen Auseinandersetzungen erhöhte der FIVA die in seiner Entschädigungstabelle vorgesehenen Beträge mehrfach. Diese Tendenz hält bis heute an. Gleichwohl werden weiterhin zahlreiche Gerichtsverfahren gegen den FIVA, mit der Absicht, höhere Entschädigungszahlungen zu erstreiten, geführt. Nach einem Bericht des FIVA¹ waren im Jahr 2009 70 % der Klagen von Arbeitnehmern sowie 44 % der Klagen sonstiger Anspruchsteller erfolgreich. Bisher wurden insgesamt fast EUR 3 Bill. ausgezahlt.

Ein Arbeitnehmer, der an einer durch Asbest hervorgerufenen Berufskrankheit leidet, kann seinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem FIVA grundsätzlich nur innerhalb von zehn Jahren ab Feststellung der Berufserkrankung geltend machen. Der FIVA muss ihm dann binnen sechs Monaten ein Entschädigungsangebot unterbreiten. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Arbeitnehmer berechtigt, gerichtlich unmittelbar gegen den FIVA vorzugehen. Unterbreitet der FIVA ein Entschädigungsangebot und wird dieses vom Arbeitnehmer akzeptiert, kann er keine Ansprüche mehr gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen. Jedoch ist der FIVA fortan berechtigt, in Höhe der geleisteten Entschädigungszahlung Regress beim Arbeitgeber zu nehmen. Ein solcher Rückgriff ist allerdings – trotz eines erkennbaren Anstiegs – noch die Ausnahme. Bei bisher 58.682 Entschädigungsangeboten an Arbeitnehmer nahm der FIVA lediglich in 2.270 Fällen den Arbeitgeber in Regress. Die Haupt-

* Wir danken unserer Mitarbeiterin Valerie Datzer für die Mitarbeit an diesem Beitrag.

¹ Bericht der FIVA „10e Rapport d'activité au Parlement et au Gouvernement – 2010“, www.fiva.fr/documents/rapport-fiva-2010.pdf.

ursache hierfür besteht darin, dass dem FIVA die Ressourcen fehlen, um Ansprüche gegenüber Arbeitgebern geltend zu machen. Gleichwohl waren im Jahr 2010 85,6 % der Regressforderungen des FIVA gegen Arbeitgeber erfolgreich. In den meisten Fällen konnte den Arbeitgebern grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Das französische Sozialversicherungssystem

Arbeitnehmer, die an einer durch Asbest hervorgerufenen, anerkannten Berufskrankheit leiden, erhalten eine Entschädigung durch das französische Sozialversicherungssystem. In Frankreich werden folgende Berufskrankheiten anerkannt: Asbestose, Lungenkrebs, Mesotheliom und Pleural-Plaques.² Die Höhe der Kompensationszahlungen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen und dem Grad der Berufsunfähigkeit. Die Auszahlung kann als einmalige Pauschalzahlung oder als regelmäßige Rente erfolgen. Arbeitnehmer müssen Ansprüche grundsätzlich spätestens innerhalb von zwei Jahren ab ihrer Arbeitsunfähigkeit oder ab dem Nachweis ihrer Berufskrankheit gegenüber der Sozialversicherung geltend machen.

Zusätzlicher Schadensersatzanspruch bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers

Beruht die Berufskrankheit eines Arbeitnehmers auf grober Fahrlässigkeit (*faute inexcusable*) des Arbeitgebers, sind weitergehende Schadensersatzforderungen möglich. Als Rechtsgrundlagen werden hierfür die Art. L452-1 und Art. L452-3 des französischen Sozialversicherungsgesetzes (*Code de financement de la sécurité sociale*) herangezogen. Demnach haben Arbeitnehmer „das Recht auf eine zusätzliche Entschädigung“ wenn „ein Unfall durch grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers verursacht wird“. Arbeitnehmer können hierbei insbesondere auch Schadensersatz für „die verursachten körperlichen und seelischen Schmerzen, die Entstellung und Unannehmlichkeiten sowie den Verlust oder die Verminderung der beruflichen Chancen fordern“.

Nach französischem Recht wird unter grober Fahrlässigkeit (*faute inexcusable*) ein erhebliches Fehlverhalten verstanden. Grundsätzlich müssen die drei Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen: (i) bewusstes Handeln oder Unterlassen, (ii) Gefahrbewusstsein und (iii) Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Im Hinblick auf durch Asbest hervorgerufene Berufskrankheiten fällt die Sozialkammer des Obersten Gerichtshofs Frankreichs (*Cour de cassation*) am 28. Februar 2002 eine grundlegende Entscheidung.³ Demnach liegt grobe Fahrlässigkeit immer dann vor, wenn (i) dem Arbeitgeber die Gefahr, der er seine Arbeitnehmer aussetzt, bewusst war oder hätte bewusst sein müssen und (ii) er nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer ergriffen hat. Des Weiteren entschied sich das Gericht für eine Beweislastumkehr zugunsten der Arbeitnehmer, die demnach lediglich ihre Berufskrankheit darlegen und beweisen müssen. Da die Gefahren, die von Asbest ausgehen, seit 1945 bekannt sind, ging das Gericht davon aus, dass Arbeitgeber hiervon Kenntnis gehabt haben müssen, selbst wenn die zulässigen Grenzwerte eingehalten wurden. Ist daher ein Arbeitgeber nicht in der Lage nachzuweisen, dass er die notwendigen Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer ergriffen hat, wird das Vorliegen grober Fahrlässigkeit vermutet.

Sind Arbeitnehmer der Ansicht, dass ihrem Arbeitgeber grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, müssen sie ihren Anspruch zunächst an den zuständigen Sozialversicherungsfonds richten. Dieser wird sodann versuchen, eine Einigung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber mittels der zuständigen Schlichtungsstelle (*Commission de recours amiable – CRA*) zu erzielen. Erst wenn eine einvernehmliche Einigung scheitert, kann ein Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber vor einem Sozialversicherungsgesicht (*Tribunaux des affaires de sécurité sociale – TASS*) klagen.

Höhe zugesprochener Schadensersatzbeträge

Die nach französischem Recht zugesprochenen Schadensersatzansprü-

² Vgl. Auflistung der anerkannten Berufskrankheiten, www.atousante.com/risques-professionnels/cmr-cancerogenes-mutagenes-toxiques-reproduction/amiante/amiante-tableaux-maladies-professionnelles.

³ *Cour de cassation*, Entscheidung v. 28.2.2002, Az. 00-10.051, 99-18.389, 00-11.793, 99-21.255, 99-17.201 und 00-13.172; *RJS* 5/02 Nr. 835, 837, 838, 842, 844 und 845.

che sind – verglichen mit anderen Rechtsordnungen – eher moderat. Gründe hierfür sind insbesondere, dass ausgebildete Berufsrichter über die Höhe des Schadensersatzanspruchs befinden und Punitive Damages (Strafschadensersatz) nicht existieren.

Aus veröffentlichten Gerichtsentscheidungen wird deutlich, dass bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers Schadensersatzbeträge zwischen EUR 4.500 und EUR 230.000 zugesprochen wurden. Die höchste Schadensersatzzahlung, die einem Arbeitgeber von einem französischen Gericht bisher auferlegt wurde, betrug EUR 3 Mio. für die Entschädigung von 23 Arbeitnehmern bzw. deren Hinterbliebenen.

Bislang ist es nur schwer möglich, die Höhe eines Schadensersatzanspruchs abzuschätzen, da sich die französischen Gerichte sehr stark an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientieren.

Vorruhestand

Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre alt sind und (i) an einer durch Asbest hervorgerufenen Berufskrankheit leiden oder (ii) deren Arbeitsplatz von den Behörden als Ort eingestuft wurde, an dem Arbeitnehmer Asbest ausgesetzt waren, können in Vorruhestand gehen. Arbeitnehmer, die diese Option wählen, erhalten bis zum Renteneintrittsalter eine spezielle Vorruhestandsrente (Allocation de cessation anticipée d'activité des travailleurs de l'amiante – ACAATA), die ca. 65 % ihres letzten Gehalts beträgt. Die ACAATA wird von einem eigens dafür eingerichteten Fonds (Fonds de cessation anticipée d'activité des travailleurs de l'amiante) getragen, dessen Mittel in erster Linie von den Sozialversicherungen stammen.

Geht ein Arbeitnehmer in Vorruhestand, kann er den hieraus entstehenden Schaden (Differenz zwischen ACAATA und seinem ursprünglichen Einkommen) nicht gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber geltend machen. In zwei Entscheidungen vom 11. Mai 2010 verneinte der Cour de cassation einen entsprechenden Kausalzusammenhang.⁴

Schadensersatz ohne Erkrankung

Auch Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt waren, bisher jedoch nicht an einer Berufserkrankung leiden, begehren zunehmend Schadensersatz. Begründet wird dieses Vorgehen insbesondere mit der allgegenwärtigen Angst, eines Tages gleichwohl zu erkranken.

Bereits mehrere französische Gerichte haben einem solchen Schadensersatzbegehren stattgegeben.⁵ Begründet wurde dies von den Gerichten damit, dass sich solche Arbeitnehmer „ununterbrochen Sorgen machen“ und sich regelmäßigen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen müssen. Bisher wurden von den Gerichten Schadensersatzzahlungen zwischen EUR 5.000 und EUR 15.000 zugesprochen.

Sonstige mit Asbest assoziierte Krankheiten

Nach wie vor finden die meisten Asbeststreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Hinblick auf Berufskrankheiten statt. Gleichwohl ist zu beobachten, dass die Anzahl der Klagen wegen durch Asbest hervorgerufene Krankheiten, die nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, zunehmen. Erst kürzlich befassten sich beispielsweise die französischen Medien ausführlich mit Asbest in der Pariser Metro. Auch Anwohner in der Nähe von Fabriken bringen Erkrankungen zunehmend mit Asbest in Verbindung. Das bekannteste Beispiel ist eine Klage gegen die Fabrik Comptoir des Matériaux et des Matières Premières in Aulnay-sous-Bois.⁶

Auch Angehörige von Arbeitnehmern haben begonnen Schadensersatzansprüche geltend zu machen. So wurden beispielsweise kürzlich der Ehefrau eines Arbeitnehmers fast EUR 50.000 zugesprochen, weil sie an einem Mesotheliom erkrankte, das seine Ursache darin haben sollte, dass sie stets die mit Asbest belastete Arbeitskleidung ihres Ehemanns gewaschen hat.⁷

Ferner besteht das Risiko, dass Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Berufstätigkeit mit Asbest in Kontakt

4 Cour de cassation, Entscheidung v. 11.5.2010, Az, A 09-42.241 bis T 09-42.257, B08-44.952 und V 08-45.222.

5 Cour de cassation, Entscheidung v. 11.5.2010, ebenda.

6 Die Fabrik Comptoir des Matériaux et des Matières Premières stand im Zentrum der Stadt Aulnay-sous-Bois, 20 Kilometer nordöstlich von Paris. Von 1937 bis Anfang der 1990er-Jahre verarbeitete die Fabrik Asbest und kontaminierte hierdurch weite Teile der Stadt und des Umlands. Insgesamt ist die Rede von 113 Personen, die an durch Asbest hervorgerufenen Krankheiten starben.

7 Berufungsgericht Dijon, Zivilkammer, 11.3.2008, Juris-Data Nr. 2008-35976.

kamen, in den Vorruhestand gehen und entsprechende Schadensersatzansprüche gegenüber Unternehmen geltend machen. Sollten französische Gerichte diesen Klagen stattgeben, könnte dies für betroffene Unternehmen erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Strafrechtliche Folgen

Asbestgeschädigte können nach französischem Recht auch strafrechtliche Verfahren anstrengen, insbesondere wegen fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger Körperverletzung oder wegen der Verletzung von Sicherheits- oder Sorgfaltspflichten. Nach französischem Recht steht neben einer Strafbarkeit der Geschäftsführer und deren Vertreter auch eine Strafbarkeit des Unternehmens selbst im Raum. Auch etwaige Schadensersatzansprüche können im Zuge dieser Strafverfahren geltend gemacht werden.

Staatshaftung

Personen, die an durch Asbest hervorgerufenen Krankheiten leiden, haben unter Umständen auch einen Staatshaftungsanspruch gegen den französischen Staat. Beispielsweise hat am 3. März 2004 der französische Staatsrat (Conseil d'Etat) vier Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs in Marseille bestätigt, wonach der französische Staat für vier Personen haftet, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit bei verschiedenen privaten Unternehmen durch Asbest kontaminiert wurden.⁸ Begründet wurde die Staatshaftung damit, dass französische Arbeitsschutzbehörden keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen haben, um einer Asbest-Kontamination vorzubeugen. Des Weiteren wurde klargestellt, dass dem französischen Staat auch vorzuwerfen sei, dass keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden, um die Risiken im Zusammenhang mit Asbest zu bewerten. Schädliche Eigenschaften von Asbest seien bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts bekannt. Die krebserregenden Eigenschaften von Asbest seien seit den 1950er-Jahren nachgewiesen.

Fazit

Trotz bestehender Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die deutsche und französische Rechtsordnung im Hinblick auf den Umgang mit der Asbest-Haftung signifikant. Insbesondere Unternehmen, die Asbest hergestellt, eingeführt, verwendet, verarbeitet oder vertrieben haben und hierbei in den Geltungsbereich des französischen Rechts fielen, sollten sich mit den Besonderheiten der französischen Rechtsordnung vertraut machen. Aufgrund steigender Erkrankungszahlen und zunehmender Schadensersatzforderungen nimmt das Haftungsrisiko weiter zu. Mögliche Anspruchsteller können neben den erkrankten Personen selbst und deren Hinterbliebenen auch staatliche Entschädigungsfonds und Sozialversicherungen sein.

.....
8 Conseil d'Etat, 3.3.2004, Thomas, D. 2001 IR, S. 3253.